

II- 117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 9711

1979-07-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. Blenk  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Wiener Rektorswahl

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. Juni 1979, Zl. 3152/78-19, den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung annulliert, mit dem am 27.9.1978 die Wahl zum Rektor der Universität Wien aufgehoben worden war und somit in die autonomen Rechte der Wiener Universität eingegriffen wurde. Damit ist die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Wissenschaftsministeriums eindeutig festgestellt.

In einer Reihe von parlamentarischen Äußerungen und Anfragen haben die oben bezeichneten und andere Abgeordnete mehrfach die Behauptung der rechtswidrigen Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes aufgestellt. Diese Behauptungen wurden von Seiten der Regierung regelmäßig als polemisch oder übertrieben zurückgewiesen. Einer Anfrage, die die oben bezeichneten Abgeordneten schon seinerzeit an das Wissenschaftsministerium wegen der nach ihrer Meinung bedenklichen Aufhebung der Wiener Rektorswahl richteten, begegnete das Wissenschaftsministerium mit nicht zutreffenden Argumenten. Wie wenig zutreffend sie gewesen sind, beweist nun die oben genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung mehrere bedeutende Aussagen getroffen:

- daß die Durchführungserlasse des Wissenschaftsministeriums zu einem Gesetz (gemeint ist hier das UOG und seine Durchführungserlasse) keine für den Verwaltungsgerichtshof verbindlichen Rechtsquellen sind;
- daß der autonome Wirkungsbereich der Universität als ein vom Verfassungsgesetzgeber als gegeben akzeptierter und in die Verfassungsordnung von 1920 integrierter Bestandteil dieser Ordnung besteht;
- daß jede über das Gesetz hinausgehende oder diese einschränkende Interpretation die Unmittelbarkeit gesetzlicher Vorschriften verletzt;
- daß die Teilnahme von Personen an einer gleichzeitig mit der Wahl zu einem akademischen Organ stattfindenden Sitzung eines Parlamentsausschusses einen Verhinderungsfall darstellt;
- daß der aufgrund der Vorgangsweise des Wissenschaftsministeriums durchgeführten Neuwahl des Rektors im Herbst 1978 nun keine rechtliche Wirkung mehr zukommt;
- daß das Bundesministerium und die akademischen Behörden den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herstellen sollen.

Alles in allem genommen - das schließen die Anfragesteller aus dem verwaltungsgerichtlichen Urteil - hat das Bundesministerium bei der Aufhebung der Rektorswahl 1978 willkürlich gehandelt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

## A n f r a g e :

- 1) Wie wird das Bundesministerium der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach seine Durchführungserlasse keine für den Verwaltungsgerichtshof verbindliche Rechtsnormen sind, Rechnung tragen, nachdem sich dieses Bundesministerium in der bisherigen Verwaltungspraxis laufend auf diese Durchführungserlasse bezogen hat, obwohl ihnen zumeist nur belehrender Charakter zukommt?
- 2) Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium ergreifen, um den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Wiener Rektorschaltung entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen?
- 3) Bis wann kann mit dem Amtsantritt des neuen Rektors gerechnet werden?
- 4) Welche Verwaltungshandlungen sind vom bisherigen Prärektor in einer nach außen verbindlichen Weise (Promotionen, Sponsionen, u.ä.) gesetzt worden?
- 5) Welche Maßnahmen wird der Bundesminister ergreifen, um die Rechtswidrigkeit solcher Verwaltungshandlungen zu sanieren, die nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes notwendigerweise als von einem unzuständigen Organ getroffen angesehen werden müssen?
- 6) Welche Sanierungsmaßnahmen wird der Bundesminister ergreifen, um allfällige Fehler, die den Handlungen des Prärektors anhafteten, zu beheben (z.B. ungültig vorgenommene Promotionen)?